

Schändung sowjetischer Friedhöfe im Bezirk Magdeburg

31. März 1971

Information Nr. 273/71 über die Schändung zweier sowjetischer Ehrenfriedhöfe in Magdeburg bzw. Eisleben, Bezirk Halle

Quelle

BArch, MfS, ZAIG 1914, Bl. 1–3 (4. Expl.).

Serie

Informationen.

Verteiler

Hager, KGB Berlin-Karlshorst (»AG«) – MfS: Schröder (über HA XX), Ablage.

Vermerk

Im Dokumentenkopf handschriftlich: »siehe auch 321/71«.

Verweis

Information [321/71](#).

Am 20.3.1971 wurden auf dem sowjetischen Ehrenfriedhof am Nordpark in Magdeburg mehrere Grabsteine umgeworfen. Die Informierung darüber erfolgt erst jetzt, um aufgrund der schnellen Ermittlung der Täter bereits Angaben zum konkreten Untersuchungsergebnis mitteilen zu können.

Bei den Tätern handelt es sich um die Jugendlichen [Name 1, Vornamen], geboren [Tag, Monat] 1952, beschäftigt als Stahlbauschlosserlehrling im VEB »7. Oktober« Magdeburg, wohnhaft Magdeburg, [Straße, Nr.], Mitglied des FDGB, der FDJ, DSF, und [Name 2, Vorname], geboren [Tag, Monat] 1952, beschäftigt als Schlosser im VEB Schwermaschinenbau »Georgi Dimitroff«, Magdeburg, wohnhaft Magdeburg, [Straße, Nr.], Mitglied des FDGB.

Die Täter hatten, nachdem sie im Verlaufe der Abendstunden jeder 20 Glas Bier tranken, während ihres Nachhauseweges, der unmittelbar am sowjetischen Ehrenfriedhof am Nordpark vorbeiführte, die Einfriedung des Friedhofes überstiegen und insgesamt 18 Grabsteine umgeworfen. Die beiden wurden im Verlaufe ihrer Tat durch einen Angehörigen der DVP überrascht, wobei [Name 1] von diesem gestellt wurde, während [Name 2] flüchten konnte und am 21.3.1971 festgenommen wurde.

Durch den Staatsanwalt wurde ein Ermittlungsverfahren gemäß § 215 (Rowdytum) ¹ eingeleitet, wobei die Untersuchungen jedoch unter dem Gesichtspunkt fortgeführt werden, ob eine staatsfeindliche Handlung vorliegt.

Im Verlaufe der bisher durchgeführten Untersuchung gaben die Beschuldigten Übermut als Motiv für ihre strafbare Handlung an. Beide Personen sind bisher weder bei der Volkspolizei noch beim MfS angefallen.

Seitens des Staatsanwaltes der Stadt Magdeburg ist vorgesehen, ein beschleunigtes Verfahren gegen die Beschuldigten durchzuführen.

Am 25.3.1971 wurde festgestellt, dass bisher unbekannte Täter auf dem sowjetischen Ehrenfriedhof in Eisleben, Bezirk Halle, sechs Gräber beschädigt haben. Es wurden die auf den Grabsteinen angebrachten Sowjetsterne verdreht bzw. in einem Fall abgebrochen. Einer der Grabsteine wurde umgeworfen. (Der sowjetische Ehrenfriedhof liegt am Bahnhofsring von Eisleben und besteht aus einem Monumentalstein und 15 kleineren Gedenksteinen.) Der Zeitpunkt der Beschädigung liegt wahrscheinlich zwischen dem 20. und 22.3.1971.

Hinweise auf einen eventuellen Täterkreis liegen bisher nicht vor. In Verbindung mit der DVP wurden entsprechende Maßnahmen zur Aufklärung der Straftat eingeleitet.

¹

Der § 215 StGB – Rowdytum, lautete: »(1) Wer sich an einer Gruppe beteiligt, die aus Missachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens Gewalttätigkeiten, Drohungen oder grobe Belästigungen gegenüber Personen oder böswillige Beschädigungen von Sachen oder Einrichtungen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Haftstrafe bestraft.

[...]«. Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik – StGB – und angrenzende Gesetze und Bestimmungen. Textausgabe mit Anmerkungen, Hinweisen und Sachregister. Hg. v. Ministerium der Justiz. Berlin 1969, S. 106.

© Copyright by Stasi-Unterlagen-Archiv.